



Nr.: 3/2013

05. Juli 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 25.05.2013	3
Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden Vom 31.05.2013	8
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der Technischen Universität Dresden Vom 01.06.2013	17
Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 01/2012)	31
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie Vom 15.06.2013	32
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 15.06.2013	35
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems Vom 15.06.2013	40

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Psychologie:
Human Performance in Socio-Technical Systems
(Eignungsfeststellungsordnung) Vom 15.06.2013 43

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von
Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie:
Cognitive-Affective Neuroscience Vom 15.06.2013 48

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang
Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (Eignungsfeststellungsordnung)
Vom 15.06.2013 51

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Satzung Vom 01.06.2013 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-
Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
(StOBA SLK) Vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung Vom 09.02.2009
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der
TUD Nr. 03/2009 Vom 31.03.2009) 56

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Satzung Vom 01.06.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
(PrOBA SLK) Vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung Vom 09.02.2009
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der
TUD Nr. 02/2009 Vom 13.03.2009) 68

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 25.05.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur sind die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Studiums

1. ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung, Freiraum- und Landschaftsentwicklung bzw. eines äquivalenten (inhaltlich entsprechenden, anders bezeichneten) Studienganges sowie
2. eine besondere Eignung durch breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur/Freiraumplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege/Geschichte der Landschaftsarchitektur und eine besondere Eignung in Bezug auf planerische oder entwerferische und wissenschaftliche Fähigkeiten sowie eine ausgeprägte Motivation.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Architektur setzt auf Vorschlag der Studienkommission Landschaftsarchitektur für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrern des Institutes für Landschaftsarchitektur. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen.

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Fakultät Architektur
Institut für Landschaftsarchitektur
Master-Studiengang Landschaftsarchitektur
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

**Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany**

2. Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag auf Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1
2. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur mit folgenden Bestandteilen:
 - a) ausgefüllter Nachweis der gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden Leitungspunkte,
 - b) amtlich beglaubigte Kopien von Leistungsnachweisen (Transkript of record), die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 nachweisen,
 - c) ein A3-Blatt mit der Vorstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) bis zu zwei A4-Blätter mit Zusammenfassung oder Auszug aus einem selbst verfassten fachbezogenen wissenschaftlichen Text zum Nachweis der Eignung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3,
 - e) tabellarische Übersicht des Bildungsweges und Darstellung der Motivation gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten, in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen durch eine beglaubigte Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung gem. § 2 Abs. 2 gilt als festgestellt, wenn

1. breitgefächerte Kenntnisse und Kompetenzen in den Fachgebieten Freiraumplanung/Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Landschaftsbau, Pflanzenverwendung und Gartendenkmalpflege/Geschichte der Landschaftsarchitektur vorliegen, die als nachgewiesen gelten, wenn in mindestens drei der genannten Fachgebiete erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang von jeweils mindestens 13 Leistungspunkten nachweislich erbracht wurden und
2. durch die Darstellung eines eigenen Projektes, Planes oder Entwurfes die besonderen planerischen oder entwerferischen Fähigkeiten in analytischer, konzeptioneller und darstellerischer Hinsicht nachgewiesen werden und
3. durch eine Zusammenfassung oder einen Auszug von bis zu zwei A4-Seiten aus einem selbst verfassten Fachtext die wissenschaftlichen Fähigkeiten z. B. in sprachlicher und fachspezifischer Hinsicht nachgewiesen werden und
4. anhand des tabellarischen Bildungsweges und einer kurzen textlichen Erläuterung eine ausgeprägte Motivation zum Master-Studium der Landschaftsarchitektur erkennbar ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er nach Beendigung des Verfahrens, spätestens bis zum 15.08. einen schriftlichen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und ist die Voraussetzung für die Immatrikulation in den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur. Die Gültigkeit des Eignungsbescheides ist bis auf den Immatrikulationszeitraum des Folgejahres der Ausstellung des Bescheides begrenzt.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur der Technischen Universität Dresden vom 17.04.2013 und der Genehmigung des Rektorats vom 14.05.2013.

Dresden, den 25.05.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 31.05.2013

In dieser Ordnung gelten alle Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Betreuungsvereinbarung
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Direktor
- § 10 Doktorandenkonvent
- § 11 Beirat
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Evaluation
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 21.05.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Die Graduiertenakademie ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Sie untersteht direkt dem Rektorat.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Graduiertenakademie ist es, die Qualität der Promotions- und Postdoktorandenphase, in deren Mittelpunkt die eigenständige Forschungsarbeit steht, durch Schaffung optimaler Rahmenbedingungen universitätsübergreifend und unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit zu sichern und zu erhöhen. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der Technischen Universität Dresden im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs weiter gesteigert werden.

(2) Die Graduiertenakademie unterstützt dabei alle Formen der Promotion: von der Promotion in strukturierten Programmen über die Individualpromotion bis zur externen Promotion.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehören, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeiten, insbesondere:

- die Konzeption und Realisierung fächerübergreifender Qualifizierungsangebote zur bestmöglichen Unterstützung während der Promotions- und Postdoktorandenphase sowie für den weiteren Karriereweg,
- die Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Qualitätssicherung und –steigerung, wie Musterbetreuungsvereinbarungen, um durch verbesserte Betreuung- und Rahmenbedingungen Planungssicherheit für Promovierende und Betreuer zu schaffen und angemessene Promotionszeiten zu gewährleisten,
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
- die Einrichtung und der Betrieb der zentralen Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörige, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind,
- die Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme der Technischen Universität Dresden,

- die Unterstützung der Planung und des Aufbaus weiterer strukturierter Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden, auch in Zusammenarbeit mit den außeruniversitären Partnern von DRESDEN-concept,
- die Konzeption und/oder Verwaltung spezifischer Fördermaßnahmen für Nachwuchswissenschaftler,
- die Bereitstellung von Angeboten an die Fakultäten zur Registrierung der Promovierenden und Abbildung der jeweiligen Promotionsverläufe,
- die Unterstützung bei Auswahlverfahren für Doktoranden in Promotionsprogrammen.

(4) Die Graduiertenakademie erhöht die Sichtbarkeit der Gruppe der Nachwuchswissenschaftler durch die Unterstützung von deren Initiativen, insbesondere auch hinsichtlich identitätsbildender Maßnahmen.

(5) Im Rahmen der Internationalisierung der Technischen Universität Dresden entwickelt die Graduiertenakademie auf der Ebene von Nachwuchswissenschaftlern Maßnahmen, die sowohl der Intensivierung internationaler Forschungskooperationen, als auch der verstärkten Gewinnung herausragender junger Talente aus dem Ausland dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist freiwillig.

- a. Die Mitgliedschaft als „Doktorand“ (doctoral candidate) erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - an einer Fakultät als Doktorand angenommen ist,
 - die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 vorlegt.
- b. Die Mitgliedschaft als „Postdoktorand“ (postdoc) erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurück liegt und noch keine eigene Arbeitsgruppe leitet,
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht.
- c. Mitgliedschaft als „Betreuer“ (doctoral supervisor): Personen der Technischen Universität Dresden, die Betreuer in einem Promotionsvorhaben sind und Gutachter gemäß Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sein können oder die „Young Investigator“ an der Technischen Universität Dresden sind, sind Mitglieder der Graduiertenakademie, wenn mit einem von ihnen betreuten Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 abgeschlossen wurde und dieser als Mitglied der Graduiertenakademie aufgenommen wurde. Es bedarf des Einverständnisses des Betreuers. Die Mitgliedschaft des Doktoranden bleibt davon unberührt.

Strukturierte Promotionsprogramme an der Technischen Universität Dresden können einen Sammelantrag auf Mitgliedschaft der beteiligten Doktoranden und Betreuer stellen, wenn im Rahmen des Programms für alle Doktoranden Betreuungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die den Anforderungen der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 entsprechen und die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllt sind. Es bedarf des Einverständnisses aller im Antrag aufgeführten Doktoranden und Betreuer.

(2) Der Direktor entscheidet gemeinsam mit dem Geschäftsführer laufend über die eingehenden Anträge auf Mitgliedschaft. Der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Rektorat.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Mitglieder in den jeweiligen Fakultäten und anderen Struktureinheiten unberührt. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie begründet keinen Mitgliedschaftsstatus an der Technischen Universität Dresden.

(4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet

- a. für Doktoranden mit der Aushändigung der Promotionsurkunde oder
- b. für Doktoranden bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens oder
- c. für Postdoktoranden drei Jahre nach Aufnahme in die Graduiertenakademie als Postdoktorand – der Vorstand kann die Mitgliedschaft auf einen begründeten Antrag hin verlängern – oder
- d. für alle Mitglieder durch schriftliche Austrittserklärung oder
- e. für alle Mitglieder durch Ausscheiden aus der Universität oder
- f. für alle Mitglieder durch Ausschluss durch den Vorstand bei Nichterfüllung der Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung.

§ 4

Assoziierte Mitgliedschaft

(1) Weitere Personen können auf Antrag als assoziierte Mitglieder der Graduiertenakademie aufgenommen werden, z.B. Promovierende von Partnereinrichtungen in gemeinsamen Promotionsprogrammen oder Gastwissenschaftler an Einrichtungen der Technischen Universität Dresden.

(2) Über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet der Direktor gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Der Direktor kann den Vorstand hinzuziehen.

(3) Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet gewährt und umfasst eingeschränkte Rechte und Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Graduiertenakademie bekennen sich zu den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der Graduiertenakademie deren Infrastruktur sowie deren Qualifizierungs- und Beratungsangebote zu nutzen. Zur Antragstellung für Fördermaßnahmen der Graduiertenakademie sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 3 nach festgelegten Verfahren berechtigt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuer werden in einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 festgelegt, deren Abschluss Bedingung für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist.

(4) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a und b sind gehalten, auf ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen in der Autorenadresse „Technische Universität Dresden“ bzw. „TU Dresden“ (mit)anzugeben.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, der Graduiertenakademie unverzüglich anzuzeigen, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie entfällt.

§ 6

Betreuungsvereinbarung

(1) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie als „Doktorand“ oder „Betreuer“ setzt gemäß § 3 Abs. 1 den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung voraus, die zum Ziel hat, ein für alle Beteiligten transparentes und qualitativ hochwertiges Promotionsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes sicher zu stellen.

(2) In Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) veröffentlichten „Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“ sind darin mindestens folgende Punkte zu regeln:

- a. Angabe zu den Beteiligten: Promovierender, Erst- und Zweitbetreuer, ggf. Mentor und weitere Beteiligte,
- b. (vorläufiges) Thema der Dissertation,
- c. strukturierter, ggf. im Laufe der Promotionsphase zu modifizierender Ablaufplan der Promotion mit zeitlich definierten Meilensteinen und ggf. mit noch zu erwerbenden Qualifikationen,
- d. Aufgaben und Pflichten des Promovierenden (regelmäßige schriftliche und/oder mündliche Fortschrittsberichte, ggf. Leistungsnachweise etc.)
- e. Aufgaben und Pflichten der Betreuer und ggf. der Mentoren (fachliche Beratung des Promovenden in Einzel- und Teambetreuung in regelmäßigen, mindestens halbjährlichen Abständen; Unterstützung von Maßnahmen zur Entwicklung der wiss. Selbstständigkeit (z.B. Publikationen, Teilnahme an Konferenzen) und der weiteren Karriere des Promovenden (z.B. Teilnahme an überfachlichen Qualifikationsmaßnahmen)),
- f. Ein- und Anbindung des Promovierenden (z.B. in einer Arbeitsgruppe, einem Projekt, einem strukturierten Promotionsprogramm etc.),
- g. ggf. Ausstattung des Promovierenden,
- h. Verpflichtung aller Beteiligten auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität Dresden und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten,
- i. ggf. besondere Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(3) Eine Musterbetreuungsvereinbarung wird von der Graduiertenakademie zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe

(1) Organe der Graduiertenakademie sind:

- a. der Vorstand
- b. der Doktorandenkonvent
- c. der Beirat

(2) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung mit Genehmigung durch das Rektorat geben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der Graduiertenakademie setzt sich zusammen aus:

- a. dem Direktor,
- b. dem Stellvertreter des Direktors,
- c. je einem Vertreter pro Bereich aus dem Kreis der Hochschullehrer auf Vorschlag des Bereichssprechers,
- d. einem Vertreter aus dem Kreis der Sprecher der strukturierten Promotionsprogramme auf Vorschlag des Direktors,
- e. einem Vertreter aus dem Kreis der DRESDEN-concept Partnerinstitutionen auf Vorschlag des Direktors,
- f. dem Sprecher des Doktorandenkonvents sowie dessen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil. Bei Bedarf kann der Direktor die Vorsitzenden der Promotionsausschüsse bzw. den von ihnen benannten Vertreter einladen.

(2) Der Vorstand wird vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a und b entspricht der des Prorektors für Forschung, die der Mitglieder nach Abs. 1 c, d und e beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 1 f ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt. Der Vorstand verantwortet die strategische Positionierung und Entwicklung der Graduiertenakademie entsprechend der Aufgaben und Ziele gemäß § 2. Darüber hinaus ist er insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- g. Verabschiedung der jährlichen Budgetplanung und des Arbeitsprogrammes,
- h. jährliche Berichterstattung an das Rektorat und den Senat,
- i. Entscheidungen über den Ausschluss, die Verlängerung und die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen, in denen eine Hinzuziehung durch den Direktor erfolgt,
- j. Entscheidungen über Fördermaßnahmen und -anträge für Programme der Graduiertenakademie,
- k. Vorschlag zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Vorstand eng mit den beteiligten Fakultäten, Bereichen, Zentralen Einrichtungen und den Vorsitzenden der Promotionsausschüsse zusammen.

(5) Der Vorstand kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten bestimmen.

(6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen leitet der Direktor bzw. sein Stellvertreter. Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(7) Die Beauftragten der Technischen Universität Dresden unterstützen und beraten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Vorstand.

§ 9 Direktor

(1) Der Prorektor für Forschung ist Vorsitzender des Vorstands und leitet als Direktor die Graduiertenakademie. Er schlägt dem Rektorat einen Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer zur Bestellung vor.

(2) Tritt der amtierende Direktor zurück, übernimmt sein Stellvertreter das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Prorektorat Forschung.

(3) Der Direktor ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Vertretung sämtlicher Belange der Graduiertenakademie nach innen und außen,
- b. die sachgerechte Mittelverwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenakademie,
- c. Einladung zu den Sitzungen des Vorstands und des Beirats.

(4) In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und schwere Schäden oder sonstige Nachteile zu befürchten sind, entscheidet der Direktor, wenn ihm das Eilentscheidungsrecht durch den Rektor übertragen wurde. In diesem Fall hat er die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung, mitzuteilen.

(5) Der Direktor wird bei seinen Aufgaben vom Geschäftsführer und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 10 Doktorandenkonvent

(1) Der Doktorandenkonvent ist die Vertretung der Doktoranden in der Graduiertenakademie. Er dient der Vernetzung der Promovierenden untereinander, um fachübergreifend deren Interessen zu vertreten.

(2) Die Doktoranden der Graduiertenakademie wählen aus ihren Reihen bis zu 23 Vertreter, die den Doktorandenkonvent bilden und nach Möglichkeit das Spektrum der Disziplinen an der Technischen Universität Dresden breit abdecken.

(3) Der Doktorandenkonvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, die gemäß § 8 Abs. 1 Mitglieder des Vorstands der Graduiertenakademie sind. Der Senat der Technischen Universität Dresden kann dem Sprecher des Doktorandenkonvents Gastrecht mit Rederecht im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen einräumen.

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat (Advisory Board) setzt sich aus bis zu acht Mitgliedern zusammen, die als international renommierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Wissenschaft die Graduiertenakademie strategisch beraten und sie in der Gesamtheit ihrer Entwicklung unterstützen. Der Beirat gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

(2) Das Rektorat bestellt die Beiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand für drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Beirat tagt einmal im Jahr, an den Sitzungen nehmen der Direktor und sein Stellvertreter teil.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Ihre Beschlüsse fassen die Organe mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 13

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Umsetzung der Aufgaben der Graduiertenakademie, insbesondere
 - i. Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote,
 - ii. Qualifikationsangebote,
 - iii. Mitgliederverwaltung,
 - iv. Fördermaßnahmen,
 - v. Qualitätssicherungsmaßnahmen,

b. die Unterstützung von Direktor, Vorstand und Beirat bei deren Aufgaben.

(2) Die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der für das Personalwesen der Geschäftsstelle und das Berichts- und Finanzwesen der Graduiertenakademie zuständig ist.

§ 14 Evaluation

(1) Die interne Evaluation erfolgt nach der Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

(2) Das Rektorat kann eine Evaluation der Graduiertenakademie durch einen unabhängigen, externen Gutachterausschuss veranlassen, um Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie zu überprüfen. Im Übrigen gilt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 15 Gleichstellung

An der Graduiertenakademie kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden den Vorstand bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen der Graduiertenakademie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 31.05.2013

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Center for Advancing Electronics Dresden (cfAED) der Technischen Universität Dresden

Vom 01.06.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Berufungen
- § 4 Struktur
- § 5 Gremien
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vorstand (Executive Board)
- § 9 Koordinator (Coordinator)
- § 10 Lenkungskreis (Steering Committee)
- § 11 Pfadleiter (Path Leader)
- § 12 Hauptversammlung (General Assembly)
- § 13 Auswahlgremium für wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee)
- § 14 Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)
- § 15 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 16 Clusteradministration (Program Office)
- § 17 Erfindungen / Vertrauliche Informationen
- § 18 Publikationstätigkeit
- § 19 Gleichstellung
- § 20 Evaluation
- § 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 21.05.2013 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

(1) Das „Center for Advancing Electronics Dresden“ (cfAED) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dresden. Das cfAED untersteht dem Rektorat. Es berichtet regelmäßig dem Prorektor für Forschung.

(2) Am cfAED sind gemäß dieser Ordnung die Technische Universität Chemnitz sowie weitere im Arbeitsgebiet des cfAED aktive außeruniversitäre Institutionen beteiligt. Diese sind in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Dem cfAED obliegt die Durchführung und Unterstützung exzellenter und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten und Forschung über Materialien, Bauelemente und Gesamtsysteme für alternative (CMOS-erweiternde und ergänzende) Elektronik. Das cfAED führt dazu die Ingenieurwissenschaften (Material- und Werkstoffwissenschaften, Elektrotechnik, Informatik) mit den Naturwissenschaften (Physik, Mathematik, Chemie, Biologie) in gemeinsamen, interdisziplinären Forschungsprojekten zusammen.

(2) Das cfAED strebt den Aufbau gemeinsamer Technologieplattformen an, um den Arbeitsgruppen eine breite technologische Basis für die Forschung zur Verfügung zu stellen und die vorhandene und neu zu beschaffende Forschungsinfrastruktur möglichst synergetisch zu nutzen.

(3) Das cfAED fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu industriellen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit Unternehmen zusammen.

(4) Das cfAED fördert aktiv und systematisch den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs, indem es attraktive Zugangsmöglichkeiten zum cfAED bietet und innovative Instrumente der Entwicklung von wissenschaftlichem Personal implementiert (Career Development Director, Investigator Radar, Mentoring, Seed Grants, etc.).

(5) Die Verbesserung der Gleichstellung ist verankert durch die aktive Förderung von unterrepräsentierten Gruppen in den jeweiligen Fachgebieten sowie durch das Bestreben, familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

(6) Das cfAED setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten.

§ 3 Berufungen

Die Professoren des cfAED werden unter angemessener Beteiligung des cfAED berufen. Im Übrigen gilt die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Dresden. Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, welcher Fakultät neu oder wieder zu besetzende Professuren zugeordnet werden. Das cfAED und der Fakultätsrat, dem insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, sind zu hören. Sie sollten zuvor eine Einigung herbeiführen.

§ 4 Struktur

Das cfAED gliedert sich in Forschungspfade („Paths“ oder „Research Areas“), Technologieplattformen und einen Zentralbereich. Ein Forschungspfad ist ein (interdisziplinärer) Forschungsbereich, der sich durch ein bestimmtes Forschungsziel definiert. Eine Technologieplattform stellt eine bestimmte Art von Infrastruktur für das Cluster sowie die Technische Universität Dresden bereit. Im Zentralbereich werden alle koordinierenden Aktivitäten sowie die neu geschaffenen Professuren und Gruppen zusammengefasst. Die Schaffung weiterer Strukturen ist möglich, wenn diese zur Umsetzung der Aufgaben des cfAED benötigt werden.

§ 5 Gremien

(1) Gremien des cfAED sind:

- (a) der Vorstand (Executive Board),
- (b) der Lenkungskreis (Steering Committee),
- (c) die Hauptversammlung (General Assembly),
- (d) das Auswahlgremium für wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee),
- (e) die Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)
- (f) der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board).

(2) Das Nähere zur Durchführung der Arbeit in diesen Gremien, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, Häufigkeit von Treffen, regelt, soweit nicht in dieser Ordnung festgelegt, die Geschäftsordnung des cfAED.

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des cfAED sind natürliche Personen.

(2) Gründungsmitglieder des cfAED sind die 57 „Investigator“ („Principal Investigator“ und „Other Participating Researchers“) des Exzellenzclusterantrags gem. Anlage 2. Mitglieder des cfAED sind die Hochschullehrer und Nachwuchsgruppenleiter, die im Rahmen des cfAED berufen bzw. eingestellt werden.

(3) Akademische und sonstige Mitarbeiter des cfAED sind Mitglieder des cfAED. Sind weitere am cfAED tätige Personen Angehörige der Technischen Universität Dresden, so sind sie Angehörige des cfAED.

(4) Das Rektorat kann weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands bestellen. Im schriftlichen Antrag an den Vorstand ist anzugeben, welchem Bereich des cfAED der Antragsteller zugeordnet werden soll. Mitglieder der am cfAED beteiligten Einrichtungen können nach S. 1 und 2 Mitglieder im cfAED werden.

(5) Die außeruniversitären Mitglieder, die nicht Mitglied der Technischen Universität Dresden sind, haben in personal- und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten kein Stimmrecht, soweit in den jeweiligen Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Mitgliedschaft im cfAED lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den jeweiligen Fakultäten und Institutionen gem. § 1 Abs. 2 unberührt.

(7) Die Mitglieder des cfAED gem. Abs. 2 müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Forschungsgebiet des cfAED international ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des cfAED gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des cfAED geknüpft, wohl aber setzt die Förderung aus cfAED-Mitteln eine Mitgliedschaft voraus.

(8) Die Mitgliedschaft im cfAED endet:

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator,
- (b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in den Institutionen nach § 1 Abs. 2; bei fortbestehenden Aktivitäten, die zur Forschung des cfAED beitragen, kann die Mitgliedschaft durch das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands verlängert werden,
- (c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am cfAED oder
- (d) durch Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 7.

Bei einem Widerspruch entscheidet das Rektorat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des cfAED gem. § 6 Abs. 2 können dem Vorstand über die jeweiligen Pfadleiter gem. § 11 Anträge für weitere Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des cfAED durchgeführt und vom cfAED unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des cfAED im Rahmen der Nutzungsordnung(en) zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des cfAED nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 sind gegenüber dem Vorstand und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des cfAED, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken. Beim Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im cfAED durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem cfAED aus, enden die Nutzungs- und Verwertungsrechte; in begründeten Fällen können im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen auf Antrag und mit Zustimmung der Drittmittelgeber die ihm vom cfAED zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R für eine Dauer von max. drei Monaten weiter genutzt werden, damit ein Teilprojekt erfolgreich abgeschlossen oder das Erreichen der Projektziele durch einen Nachfolger sichergestellt werden kann. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands und des Kanzlers der Technischen Universität Dresden.

§ 8 Vorstand (Executive Board)

(1) Das cfAED wird von einem Vorstand (Executive Board) geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des cfAED zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Zentralen Organe bleiben unberührt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Koordinator (Coordinator),
- (b) dem Career Development Director,
- (c) dem Program Management Director.

(3) Der Koordinator und der Career Development Director müssen hauptamtliche Professoren der Technischen Universität Dresden und Mitglieder des cfAED sein. Sie werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt und vom Rektorat der Technischen Universität Dresden bestellt. Die Hauptversammlung kann Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 a) und b) abwählen, in dem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Rektorat einen Nachfolger vorschlägt. Der Program Management Director wird für zwei Jahre auf Vorschlag des Koordinators vom Rektorat bestellt. Die Wiederwahl und -bestellung ist möglich.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des cfAED gemäß § 2; hierzu zählt insbesondere die Wahrung der Belange des cfAED in Berufungsverfahren gemäß § 3. Er entscheidet über die wissenschaftliche Entwicklung des cfAED, über die Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats und über die Planungen für die Ausbildungsprogramme, Konzepte für die Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellungsmaßnahmen des cfAED.

(5) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, der gesetzlichen Regeln und den Haushaltsrichtlinien der Technischen Universität Dresden über die Verwendung der Mittel, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr entscheidet er über notwendige Umdispositionen von Mitteln, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zur Verwendung der Mittel des Zentralbereichs und der von der Universität zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben kann der Vorstand Richtlinien beschließen. Der Vorstand entscheidet darüber, in welcher Höhe den außeruniversitären Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 über die mittelverwaltende Technische Universität Dresden Drittmittel zur Verfügung gestellt werden können.

(6) Der Vorstand entscheidet weiterhin über

- (a) Grundsätze zu operativen Regeln und Prozessen,
- (b) die Einrichtung neuer und Auflösung existierender Forschungspfade,
- (c) den Vorschlag über die Annahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2,
- (d) die Vorschläge für Vertreter des cfAED in den cfAED-relevanten Berufungskommissionen nach § 3,
- (e) die Anträge von Mitgliedern zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im cfAED (sog. seed grants),
- (f) die Aufteilung des Budgets auf den Zentralbereich,
- (g) die Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des cfAED an die DFG,
- (h) die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,

- (i) die Regelungen zur Nutzung der Einrichtungen der Technologieplattformen; die Nutzungsordnungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Rektorats beschlossen,
- (j) die Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektorats,
- (k) die Anschaffung bzw. Beantragung der Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung.

(7) Der Vorstand berichtet dem SAC-2-Board des DRESDEN-concept, dem Rektorat, dem Lenkungskreis, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Hauptversammlung regelmäßig über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des cfAED. Der Vorstand bereitet die Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des cfAED sowie die Berichte und Förderanträge an die DFG vor.

(8) Der Career Development Director ist verantwortlich für den Prozess der Anwerbung, Auswahl und systematischen Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Personals des cfAED und die Implementierung und Weiterentwicklung aller dafür notwendigen Instrumente. Er vertritt das cfAED in der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden und leitet das Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(9) Der Program Management Director leitet die Clusteradministration gem. § 16.

§ 9 Koordinator (Coordinator)

(1) Der Koordinator führt die laufenden Geschäfte des cfAED. Er vertritt das cfAED innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen. Der Koordinator ist verantwortlich, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats und des Vorstands, für die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für das cfAED. Er sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten.

(2) Der Koordinator leitet den Zentralbereich und entscheidet über die Verwendung der Personal-, Investitions- und Sachmittel für die Verwaltung des cfAED. Über die Verwendung der dem Zentralbereich zugeordneten Mittel für Reisekosten, Gastwissenschaftler, Kolloquien, Konferenzen, Veröffentlichungen und den Allgemeinfonds sowie von der Universität zur Verfügung gestellte Mittel für indirekte Ausgaben entscheidet er unter Berücksichtigung von Richtlinien gemäß § 8 Abs. 5, soweit diese vom Vorstand beschlossen sind. Über die Mittelverwendung berichtet er regelmäßig, zumindest vierteljährlich, dem Vorstand.

(3) Der Koordinator unterrichtet den Vorstand und den Lenkungskreis regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das cfAED betreffen.

(4) Der Koordinator wird bei Abwesenheit vom Career Development Director vertreten.

(5) Der Koordinator ist zuständig für die Konzeption und Umsetzung der wissenschaftlichen Vernetzung, Konzeption und Umsetzung der Weiterentwicklung und inhaltlichen Ausrichtung des cfAED.

(6) In dringenden Fällen ist der Koordinator ermächtigt, finanzielle und personelle Entscheidungen des Vorstands allein oder wenn mgl. in Abstimmung mit seinem Stellvertreter zu treffen. Er ist verpflichtet, den Vorstand in der nächsten Sitzung darüber zu

informieren und die Entscheidung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

(7) Der Koordinator beruft die Sitzungen des Vorstands, des Lenkungskreises, sowie der Hauptversammlung ein und leitet diese.

(8) Der Koordinator ist verantwortlich für die Information der Mitglieder und Angehörigen des cfAED.

(9) Tritt der Koordinator vorzeitig zurück, die Frist für die Erklärung des Rücktritts beträgt mindestens 3 Monate, oder kann der Koordinator sein Amt dauerhaft nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich, innerhalb von 4 Wochen, die Hauptversammlung ein, um einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers führt der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt der Career Development Director die kommissarische Leitung.

§ 10 Lenkungskreis (Steering Committee)

(1) Der Lenkungskreis besteht aus dem Vorstand und allen Pfadleitern gem. § 11. Ihm gehört mindestens ein Mitglied an, das Mitglied einer der Institutionen gem. § 1 Abs. 2 ist. Ist dieses Mitglied nicht Pfadleiter, wird es auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat für zwei Jahre bestellt.

(2) Der Lenkungskreis berät und gibt Empfehlungen an das zuständige Gremium über

- a) den Auswahlprozess der Doktoranden und Nachwuchsgruppenleiter,
- b) das Doktorandenprogramm,
- c) die Budgetverteilung auf die Pfade,
- d) Maßnahmen zur Sicherung wissenschaftlicher Ziele,
- e) den Vorschlag über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Aufnahme und Beendigung von Forschungspfaden oder Technologieplattformen im cfAED sowie die Zuordnung neuer Teilprojekte zu den Pfaden,
- g) die Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des cfAED in Form von internen Evaluationen,
- h) die Anschaffung von Großgeräten.

(3) An den Sitzungen des Lenkungskreises nehmen mit beratender Stimme die Pfad-Co-Leiter teil.

§ 11 Pfadleiter (Path Leader)

(1) Im Rahmen des Exzellenzclusters cfAED kooperiert die Technische Universität Dresden mit den Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2, § 6 Abs. 2 S. 1. Im Rahmen dieser Kooperation können Forschungspfade und die Technologieplattformen von Pfadleitern und Pfad-Co-Leitern geleitet werden, die Mitglieder des cfAED gem. § 6 Abs. 2 sind. Sie werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung aus den Reihen der wählbaren federführenden Wissenschaftler der Projekte des betreffenden Forschungspfades gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Pfadleiter organisieren die Koordination innerhalb der Forschungspfade bzw. Technologieplattformen und sind verantwortlich für deren wissenschaftliche Exzellenz und deren Sichtbarkeit in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. Sie fördern im

Rahmen der Kooperation die Entwicklung der Forschungspfade bzw. Technologieplattformen zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten/Plattformen der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Pfadleiter fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungspfaden, wirken bei der Aufstellung und Umsetzung von Ausbildungsprogrammen und der Berichterstattung aus der wissenschaftlichen Arbeit des cfAED mit und unterstützen den Koordinator bei der Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen in ihrem Forschungsbereich.

(4) Weiterhin sind die Pfadleiter zuständig für:

- (a) die Vorschläge zur Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Pfades,
- (b) den mindestens jährlichen Bericht an Vorstand und Hauptversammlung über den Fortschritt der Forschungsarbeiten im Pfad, über Veröffentlichungen sowie über die Verwendung der pfadspezifischen Mittel.

§ 12 Hauptversammlung (General Assembly)

(1) Die Hauptversammlung umfasst die Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 des cfAED sowie die Doktorandenvertretung gem. § 14. Die Hauptversammlung kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des cfAED berührenden Fragen erörtern und dazu Empfehlungen geben.

(2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Änderung der Ordnung des cfAED; dies ist vor Beschlussfassung mit der DFG abzustimmen,
- (b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- (c) den Vorschlag zur Bestellung des Vorstands gem. § 8 Abs. 3, die Wahl der Pfadleiter gem. § 11 Abs. 1, die Wahl der Mitglieder des Auswahlgremiums für wissenschaftlichen Nachwuchs gem. § 13 Abs. 1,
- (d) die Entgegennahme des Berichts des Koordinators.

(3) Die Hauptversammlung tagt clusteröffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Die Hauptversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 13 Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs (Hiring Committee)

(1) Das Auswahlgremium für den wissenschaftlichen Nachwuchs wird vom Career Development Director geleitet und besteht aus 3-6 Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2; dabei sollen möglichst alle Fachdisziplinen gem. § 2 Abs. 1 vertreten sein. Diese werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Career Development Director beruft Sitzungen des Auswahlgremiums ein.

- (3) Das Auswahlgremium ist zuständig für:
- (a) Regelungen für das Auswahlverfahren von Doktoranden, Nachwuchsgruppenleitern und Postdocs,
 - (b) Sicherstellung der wissenschaftlichen Exzellenz bei Auswahlverfahren,
 - (c) Sicherstellung von Gleichstellungsmaßnahmen,
 - (d) Regelungen für die administrativen Prozesse von Auswahlverfahren.

§ 14 Doktorandenvertretung (PhD Students Committee)

(1) Die Doktorandenvertretung besteht aus 3 Vertretern, je einer aus den drei übergeordneten Forschungsbereichen Materialien, Bauelemente, Systeme, aller registrierten Doktoranden und Postdocs des cfAED, die diese aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von einem Jahr wählen.

(2) Die Doktorandenvertretung vertritt die Belange der Doktoranden und Postdocs in der Hauptversammlung.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Das cfAED und das Rektorat werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens 5 und höchstens 7 Mitglieder an. Mitglieder können nur Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des cfAED international Anerkennung genießen. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll das Forschungsspektrum der am cfAED durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(5) Der Sprecher beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des cfAED,
- (b) Empfehlungen zur Pfadeinrichtung oder –auflösung,
- (c) Beteiligung an interner und externer Evaluation des cfAED,
- (d) Beratung bei Anschaffung von Großgeräten.

§ 16 Clusteradministration (Program Office)

(1) Die Clusteradministration wird vom Program Management Director geleitet. Der Program Management Director ist weiterhin zuständig für die Planung und Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die administrative Betreuung der zum Cluster gehörenden Forschergruppen.

- (2) Die Clusteradministration ist verantwortlich für:
- (a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des cfAED,
 - (b) Unterstützung des Vorstands sowie des Wissenschaftlichen Beirats,
 - (c) Vorbereitung der Sitzungen von Vorstand, Lenkungskreis, Auswahlgremium, Hauptversammlung, Wissenschaftlicher Beirat und andere relevante Gremien und Veranstaltungen,
 - (d) Finanzverwaltung,
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit und Korrespondenz.

§ 17 Erfindungen / Vertrauliche Informationen

(1) „Forschungsergebnisse“ sind alle bei der Durchführung der Arbeiten im cfAED entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die Zuordnung von Forschungsergebnissen nach den allgemeinen – insbesondere arbeitsvertraglichen und schutzrechtlichen – Regelungen sowie nach gesonderten Verträgen (etwa FuE-Verträge, Kooperationsverträge) wird durch diese Ordnung nicht geändert.

(3) Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse, die auf mehrere Mitglieder zurückzuführen sind oder Veröffentlichungen, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder enthalten, können nur nach Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden beabsichtigte Veröffentlichungen anderen Mitgliedern, welche die Veröffentlichung unmittelbar betrifft, vorher zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vorlegen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Forschungsergebnisse anderer Mitglieder sowie alle Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit in cfAED bekannt werden (vertrauliche Informationen) und als solche gekennzeichnet sind, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere auch für vertrauliche Informationen, die als solche klar erkennbar sind.

Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die einem Mitglied bereits vor ihrer Mitteilung bekannt waren, von ihm nachweislich unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diese Ordnung allgemein bekannt werden.

§ 18 Publikationstätigkeit

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des cfAED mittels Nutzung der Ressourcen des cfAED (Budget) gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen tragen den Vermerk: "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Cluster of Excellence „Center for Advancing Electronics Dresden“ of Technische Universität Dresden".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des cfAED erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 19 Gleichstellung

Am cfAED kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Erfolgt dies nicht, unterstützt und berät der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden den Vorstand und den Wissenschaftlichen Beirat bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind. Das cfAED fördert und praktiziert aktiv Gleichstellung.

§ 20 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von fünf Jahren eine Evaluierung des cfAED und bezieht dabei den Wissenschaftlichen Beirat des cfAED mit ein. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des cfAED zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 01.06.2013

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Host/Speaker University	Location
Technische Universität Dresden (TUD)	Dresden
Participating Universities	Location
Technische Universität Chemnitz (TU Chemnitz)	Chemnitz
Participating Non-University Research Institutions	Location
Fraunhofer Institute for Non-Destructive Testing (Fraunhofer IZFP)	Dresden
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)	Dresden
Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)	Dresden
Leibniz Institute of Solid State and Materials Research Dresden (IFW)	Dresden
Max Planck Institute for the Physics of Complex Systems (MPI-PKS)	Dresden
Max Planck Institute of Molecular Cell Biology and Genetics (MPI-CBG)	Dresden
Fraunhofer Institute for Electronic Nano Systems (Fraunhofer ENAS)	Chemnitz
Kurt-Schwabe-Institute for Measuring and Sensor Technology Meinsberg e.V. (KSI)	Meinsberg
NaMLab gGmbH (namlab)	Dresden

Anlage 2

Title, Name	Institution, Institute
Technische Universität Dresden, Faculty of Electrical and Computer Engineering	
Prof. Dr. J.W. Bartha	Chair of Semiconductors
Prof. Dr. Frank Ellinger	Chair of Circuit Design and Network Theory
Prof. Dr. Gerhard Fettweis	Vodafone Chair of Mobile Communications Systems
Prof. Dr. Wolf-Joachim Fischer	Chair of Microsystems (Engineering)
Prof. Dr. Gerald Gerlach	Chair of Solid-State Electronics
Prof. Dr. Eduard A. Jorswieck	Chair of Communications Theory
Prof. Dr. Thomas Mikolajick	Chair of Nanoelectronic Materials
Prof. Dr. Dirk Plettemeier	Chair of Antennas and Wave Propagation
Prof. Dr. Andreas Richter	Chair of Polymeric Microsystems
Prof. Dr. Michael Schröter	Chair of Electron Devices and Integrated Circuits
Prof. Dr. René Schüffny	Chair of Highly-Parallel VLSI Systems and Neuro-Microelectronics
Technische Universität Dresden, Faculty of Computer Science	
Prof. Dr. Uwe Aßmann	Chair of Software Technology
Prof. Dr. Franz Baader	Chair of Automata Theory
Prof. Dr. Christel Baier	Chair of Algebraic and Logical Foundations of Computer Science
Prof. Dr. Christof Fetzer	Chair of Systems Engineering
Prof. Dr. Hermann Härtig	Chair of Operating Systems
Prof. Dr. Wolfgang Lehner	Chair of Databases
Prof. Dr. Wolfgang E. Nagel	Chair of Computer Architecture, Director of ZIH

Technische Universität Dresden, Faculty of Sciences	
Prof. Dr. Bernd Büchner	Chair of Experimental Solid State Physics (also: Director of Institute of Solid State Research at Leibniz Institute of Solid State and Materials Research, Dresden)
Prof. Dr. Stefan Diez	Chair of BioNanoTools (Heisenberg Chair)
Prof. Dr. Alexander Eychmüller	Chair of Physical Chemistry
Prof. Dr. Lukas Eng	Chair of Experimental Physics/Photophysics
Jun.-Prof. Dr. Malte Gather	Junior Professorship in Organic Semiconductors
Prof. Dr. Manfred Helm	Chair of Semiconductor Spectroscopy (also: Director at Institute of Ion Beam Physics and Materials Research, Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf (HZDR))
Prof. Dr. Rainer Jordan	Chair of Macromolecular Chemistry
Prof. Dr. Karl Leo	Chair of Opto-Electronics Fraunhofer Research Institution for Organics, Materials and Electronic Devices COMEDD
Prof. Dr. Michael Mertig	Chair of Physical Chemistry / Measurement and Sensor Technology (also: Director of Kurt Schwabe Institute of Measurement and Sensor Technology, Meinsberg)
Prof. Dr. Gotthard Seifert	Chair of Theoretical Chemistry
Prof. Dr. Stefan Siegmund	Chair of Dynamics and Control
Prof. Dr. Jens-Uwe Sommer	Chair of Theory of Polymers at Interfaces (also: Head of Research Programme “ Theory of Polymers” at the Leibniz Institute of Polymer Research Dresden)
Prof. Dr. Manfred Stamm	Chair of Physical Chemistry of Polymeric Materials (also: Head of Institute of Physical Chemistry and Physics of Polymers at Leibniz Institute of Polymer Research, Dresden)
Prof. Dr. Axel Voigt	Chair of Scientific Computing and Applied Mathematics
Prof. Dr. Brigitte Voit	Chair of Organic Chemistry of Polymers (also: Chief Scientific Officer at Leibniz Institute of Polymer Research, Dresden and Head of Institute of Macromolecular Chemistry)
Technische Universität Dresden, Faculty of Mechanical Science and Engineering	
Prof. Dr. Gianarelio Cuniberti	Chair of Materials Science and Nanotechnology
Prof. Dr. Jochen Fröhlich	Chair of Fluid Mechanics
Dr. Francesca Moresco	Chair of Materials Science and Nanotechnology
Technische Universität Dresden, ZIH	
apl. Prof. Dr. Andreas Deutsch	Group “Methods of Innovative Computing”
Technische Universität Dresden, BIOTEC	
Dr. Andreas Beyer	Group “Cellular Networks & Systems Biology”
Dr. Ralf Seidel	Group “Single molecule investigations of DNA motors”
Prof. Dr. Francis Stewart	Chair of Applied Genomics
Technische Universität Chemnitz, Faculty of Electrical Engineering and Information Technology	
Prof. Dr. Thomas Geßner	Chair for Microtechnology, Center for Microtechnologies, and Fraunhofer Institute for Electronic Nano Systems

Technische Universität Chemnitz, Faculty of Sciences	
Prof. Dr. Heinrich Lang	Chair for Inorganic Chemistry
Prof. Dr. Dietrich Zahn	Professor of Semiconductor Physics
Technische Universität Chemnitz, Faculty of Mechanical Engineering	
Prof. Dr. Arved Carl Hübler	Professor for Print Media Technology
Max Planck Institute of Molecular Cell Biology and Genetics	
Prof. Dr. Jonathon Howard	Director
Dr. Andrew Oates	Group "Molecular and cellular mechanisms of vertebrate segmentation"
Prof. Dr. Marino Zerial	Director
Max Planck Institute for the Physics of Complex Systems	
Prof. Dr. Frank Jülicher	Director
Fraunhofer Institute for Non-Destructive Testing	
Prof. Dr. Ehrenfried Zschech	Director Nanoanalysis and Testing Systems
Leibniz Institute of Solid State Materials Research Dresden	
Prof. Dr. Oliver G. Schmidt	Institute for Integrative Nanosciences, and TU Chemnitz, Professor for Material Systems
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf	
PD Dr. Sibylle Gemming	Materials Simulation Group, Division Scaling Phenomena, Institute of Ion Beam Physics and Materials Research, Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e.V. Theoretical Physics - Scale-bridging Materials Modeling, Faculty of Sciences, Technische Universität Chemnitz
Investigators solely in CRC HAEC (Path H) – will not receive funding from the cluster	
Dr.-Ing. Waltenegus Dargie	TUD, Chair of Computer Networks
Prof. Dr. Andreas Fischer	TUD, Chair of Numerical Optimisation
Dr. Elke Franz	TUD, Institute of Systems Architecture
Dr. Matthias Müller	TUD, ZIH
Prof. Dr. Alexander Schill	TUD, Chair of Computer Networks
Prof. Dr. Klaus-Jürgen Wolter	TUD, Chair of Electronics Packaging Technologies

Verlängerung der Anerkennung des Europäischen Instituts für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2003, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 01/2012)

Das Rektorat hat am 28.05.2013 beschlossen, die Zusammenarbeit der TU Dresden mit dem Europäischen Institut für postgraduale Bildung e.V. (EIPOS) als An-Institut rückwirkend vom 01.01.2013 fortzusetzen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit wird bis zum 31.12.2014 verlängert.

Kontaktadresse:

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)

Präsident: Dr.-Ing. EUR ING Werner Manke

Goetheallee 24

01309 Dresden

Telefon: 0351 / 44072 -10

Telefax: 0351 / 44072 -20

E-Mail: eipos@eipos-verein.de

Internet: www.eipos-verein.de

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die Auswahl der Studienbewerber im Rahmen der Quote gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangplatzierung ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl basierend auf folgenden Kriterien und Bewertungen:

1. Maximal 40 Punkte werden nach der Note im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:

1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 38 Punkte, 1,2 = 36 Punkte, 1,3 = 34 Punkte, 1,4 = 32 Punkte,
1,5 = 30 Punkte, 1,6 = 28 Punkte, 1,7 = 26 Punkte, 1,8 = 24 Punkte, 1,9 = 22 Punkte,
2,0 = 20 Punkte, 2,1 = 18 Punkte, 2,2 = 16 Punkte, 2,3 = 14 Punkte, 2,4 = 12 Punkte,
2,5 = 10 Punkte, 2,6 = 8 Punkte, 2,7 = 6 Punkte, 2,8 = 4 Punkte, 2,9 = 2 Punkte,
≥ 3,0 = 0 Punkte

2. Maximal 20 Punkte werden nach der Durchschnittsnote über alle im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium besuchten Module des Faches Klinische Psychologie und Psychotherapie einschließlich Gesundheitspsychologie vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:

1,0 = 20 Punkte, 1,1 = 19 Punkte, 1,2 = 18 Punkte, 1,3 = 17 Punkte, 1,4 = 16 Punkte,
1,5 = 15 Punkte, 1,6 = 14 Punkte, 1,7 = 13 Punkte, 1,8 = 12 Punkte, 1,9 = 11 Punkte,
2,0 = 10 Punkte, 2,1 = 9 Punkte, 2,2 = 8 Punkte, 2,3 = 7 Punkte, 2,4 = 6 Punkte,
2,5 = 5 Punkte, 2,6 = 4 Punkte, 2,7 = 3 Punkte, 2,8 = 2 Punkte, 2,9 = 1 Punkt,
≥ 3,0 = 0 Punkte

3. Maximal 10 Punkte werden für eine Abschlussarbeit mit inhaltlichem Bezug zur Klinischen Psychologie und Psychotherapie einschließlich der Gesundheitspsychologie vergeben. Dabei gelten die folgenden Notengrenzen:

1,0 – 1,9 = 10 Punkte, $\geq 2,0$ = 5 Punkte

4. Maximal 10 Punkte werden für während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums absolvierte Praktika und einschlägige berufliche Tätigkeiten (inklusive Tätigkeiten als studentische Hilfskraft) im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie einschließlich Gesundheitspsychologie unter der Verantwortung eines Psychologen vergeben. Pro 6 Wochen Vollzeit oder 240 Stunden werden 5 Rangpunkte vergeben (maximal jedoch insgesamt 10 Rangpunkte).
5. Maximal 10 Punkte werden für ein Auslandsstudium vergeben. Pro ein absolviertes Auslandssemester werden 5 Rangpunkte vergeben (maximal jedoch insgesamt 10 Rangpunkte).
6. Maximal 10 Punkte werden für nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolvierte Praktika unter der Verantwortung eines Psychologen oder einschlägige berufliche Tätigkeiten oder Weiterbildungen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie einschließlich Gesundheitspsychologie vergeben. Pro 6 Monate Vollzeit oder 960 Stunden werden 5 Rangpunkte vergeben (maximal jedoch insgesamt 10 Rangpunkte).

(2) Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los über den Rangplatz auf der Rangliste. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 1 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.8. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP) an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 Studienordnung für den Master-Studiengang KPP ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang (z.B. Medizin) oder einem einschlägigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang nachweist;
2. besondere Fachkenntnisse in psychologischen Grundlagen und dem thematischen Kernbereich des Master-Studiengangs KPP gemäß § 5 nachweist und
3. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang KPP erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang KPP ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Eignungsfeststellung. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang KPP ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen:

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Psychologie
Professur Klinische Psychologie und Psychotherapie
Studienbüro KPP
Falkenbrunnen
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang KPP;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Leistungsnachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (z.B. Abiturzeugnis).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang KPP gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in Klinischer Psychologie und Psychotherapie und in mindestens vier der fünf folgenden Bereiche erbracht wurde:

1. Grundlagen Statistik/ Psychologische Methodenlehre
2. Psychologische Diagnostik
3. Allgemeine und/oder Biologische Psychologie
4. Sozial-, Entwicklungs- und/oder Persönlichkeitspsychologie
5. Gesundheitspsychologie und/oder Psychopathologie

(2) Gute Kenntnisse in einem thematischen Bereich sind nachgewiesen, wenn Studienleistungen aus diesem thematischen Bereich im Umfang von mindestens 8 ECTS mit Erfolg absolviert wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module,
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare,
3. Bachelor-Arbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben. Dabei erfolgt eine Punktebewertung

1. der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses,
2. der Studienleistung in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS,
3. der Studienleistungen in den psychologischen Grundlagen gemäß Abs. 4.

(2) Die Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusszeugnisses bzw. der vorläufigen Abschlussnote auf der Grundlage des Nachweises gemäß § 4 Abs. 4 Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang HPSTS erfolgt nach folgendem Prinzip:

- Note 1,0 = 40 Punkte,
- Note 1,1 bis 1,2 = 36 Punkte,
- Note 1,3 bis 1,4 = 32 Punkte,
- Note 1,5 bis 1,6 = 28 Punkte,
- Note 1,7 bis 1,8 = 24 Punkte,
- Note 1,9 bis 2,0 = 20 Punkte,
- Note 2,1 bis 2,2 = 16 Punkte,
- Note 2,3 bis 2,4 = 12 Punkte,
- Note 2,5 bis 2,6 = 8 Punkte,
- Note 2,7 bis 2,8 = 4 Punkte,
- Note \geq 2,9 = 0 Punkte

(3) Für jeden in den Kernbereichen gemäß § 5 Abs. 1 Eignungsfeststellungsordnung erworbenen ECTS Credit Point wird 1 Punkt vergeben. Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(4) Für jeden in den nachfolgenden psychologischen Grundlagenfächern erworbenen ECTS Credit Point wird 1 Punkt vergeben.

1. Allgemeine Psychologie
2. Biologische Psychologie
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
4. Entwicklungspsychologie
5. Psychologische Methodenlehre
6. Psychologische Diagnostik
7. Sozialpsychologie

Insgesamt können maximal 30 Punkte vergeben werden.

(5) Aus der Summe der nach Absatz 2 bis 4 vergebenen Punkte wird die Gesamtpunktzahl gebildet. Die Gesamtpunktzahl bildet die Grundlage für die Rangliste. Bei gleichen Rangplätzen werden Bewerber mit den besseren Sprachkenntnissen bevorzugt. Sollte dies zu keiner eindeutigen Reihung führen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 5 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.8. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Psychologie: Human Performance in Socio-Technical Systems (HPSTS) an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 Studienordnung für den Master-Studiengang HPSTS ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an einer Hochschule in einem der folgenden Fächer: Arbeitswissenschaft, Informatik, Ingenieur-, Verkehrs-, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsingenieurwesen, Lehramtsstudium, Public Health, Occupational Health, Soziologie nachweist;
2. Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist;
3. besondere Fachkenntnisse in psychologischen Grundlagen und den thematischen Kernbereichen des Studienganges gemäß § 5 nachweist.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang HPSTS erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang HPSTS ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3

Zugangsausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen der Eignungsfeststellung. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang HPSTS ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen:

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in *Deutschland* erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Psychologie
Professur Arbeits- und Organisationspsychologie
Studienbüro HPSTS, BZW
01062 Dresden
Germany

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im *Ausland* erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

2. Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang HPSTS;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Leistungsnachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. das Abiturzeugnis).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang HPSTS gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in mindestens vier von zwölf thematischen Kernbereichen des Master-Studiengangs HPSTS erbracht wurde und ausreichende Kenntnisse in den psychologischen Grundlagenfächern vorliegen.

(2) Die thematischen Kernbereiche sind:

1. Cognitive Affective Science (Kognitions- und Emotionsforschung)
2. Consumer Research (Verbraucherforschung)
3. Human Factor Engineering / Ergonomics / Neuroergonomics (Ingenieurwissenschaft / Ergonomie / Neuroergonomie)
4. Human Resource Management (Personalmanagement)
5. Learning & Instruction (Empirische Bildungsforschung und Instruktionspsychologie)
6. Marketing
7. Organization & Work Science (Organisations- und Arbeitswissenschaft)
8. Public Health; Occupational Health (Gesundheitswesen und Gesundheit bei der Arbeit)
9. Quality Management (Qualitätsmanagement)
10. Social Behavior Science (Sozialwissenschaft)
11. Statistical Methods (Statistische Methoden)
12. Traffic and Transportation Science (Verkehrs- und Transportwissenschaften)

(3) Gute Kenntnisse in einem thematischen Kernbereich sind nachgewiesen, wenn Studienleistungen aus diesem thematischen Kernbereich im Umfang von mindestens 5 ECTS mit Erfolg absolviert wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
3. Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Die psychologischen Grundlagenfächer sind:

1. Allgemeine Psychologie
2. Biologische Psychologie
3. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie

4. Entwicklungspsychologie
5. Psychologische Methodenlehre
6. Psychologischer Diagnostik
7. Sozialpsychologie

(5) Ausreichende Kenntnisse in den psychologischen Grundlagenfächern sind nachgewiesen, wenn in der Summe Studienleistungen im Umfang von 20 ECTS aus mindestens drei der sieben Grundlagenfächer erbracht wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
3. Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(6) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste
- § 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2 Auswahlausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3 Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben.

(2) Die Summe der vom Bewerber nachgewiesenen Leistungspunkte in den unter § 5 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang CAN genannten Kernbereichen wird durch die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. durch die vorläufige Durchschnittsnote der Bescheinigung über mind. 80% der Leistungen im Studiengang geteilt.

(3) Beginnend vom höchsten gemäß § 3 Abs. 2 ermittelten Wert wird die Rangliste von allen am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerbern als Grundlage für die Studienplatzvergabe ermittelt. Bei gleichen Rangplätzen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4 Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 3 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.08. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden.

§ 5

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Ordnung über die Feststellung der Eignung im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 Studienordnung für den Master-Studiengang CAN ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Psychologie oder eines vergleichbaren Studiengangs, innerhalb dessen besonderes Fachwissen erworben wurde, an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist;
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist;
3. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang CAN gemäß § 5 erbringt.

(2) Die Immatrikulation in den Master-Studiengang CAN erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben. Voraussetzung für die Zulassung in den Master-Studiengang CAN ist der Nachweis der erforderlichen Eignung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zugangsausschuss

Der Sprecher der Fachrichtung Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fachrichtung Psychologie. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Eignungsfeststellungsverfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Master-Studiengang CAN ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich einzureichen:

1. Deutsche und ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Fachrichtung Psychologie
Professur Allgemeine Psychologie
Studienbüro CAN
BZW
01062 Dresden

Deutsche und ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
Helmholtzstraße 2-9
10587 Berlin
Germany

Achtung aktuelle Adresse:
Technische Universität Dresden
c/o uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany

2. Deutsche Bewerber und ausländische Bewerber (EU) mit einem in Deutschland oder im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bewerben.

Ausländische Bewerber (Nicht-EU) mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind neben den zur Immatrikulation geforderten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang CAN;
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Leistungsnachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 nachweisen;
4. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. das Abiturzeugnis)

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Master-Studiengang CAN gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in den thematischen Kernbereichen

1. Psychologische Methodenlehre
2. Deskriptive und Inferenzstatistik
3. Allgemeine Psychologie
4. Biopsychologie
5. Diagnostik
6. Entwicklungspsychologie
7. Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
8. Sozialpsychologie

erbracht wurde. Bei 5. bis 8. sollen mindestens zu zwei der vier Vertiefungsbereiche Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Gute Kenntnisse in einem thematischen Kernbereich sind nachgewiesen, wenn Studienleistungen aus diesem Bereich im Umfang von mindestens 4 SWS bzw. 6 Leistungspunkten nach ECTS pro genanntem Fach mit Erfolg erbracht wurden. Als Studienleistungen werden anerkannt:

1. erfolgreich abgeschlossene Module
2. erfolgreich abgeschlossene Vorlesungen und Seminare
3. Bachelor-Arbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten in einem Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

6 **Eignungsbescheid**

(1) Weist der Studienbewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Eignungsbescheid. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang CAN dar.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 17.12.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 28.05.2013.

Dresden, den 15.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Satzung Vom 01.06.2013 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) Vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung Vom 09.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 03/2009 Vom 31.03.2009)

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen: „- Romanistik: Spanisch (HF)“.
2. Die Anlage A - Fachspezifische Ergänzungen, VIII. Romanistik: Spanisch entfällt. Alle weiteren Anlagen rücken auf und die Nummerierung wird entsprechend angepasst.
3. Die Anlage C – Modulbeschreibungen der Fächer, VIII. Romanistik: Spanisch entfällt. Alle weiteren Anlagen rücken auf und die Nummerierung wird entsprechend angepasst.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Aufzählung der Lehr- und Lernformen ergänzt um:
„HAUPTSEMINAR (HS) – 3 CP/4 CP/5 CP (2 SWS)
interaktive Lehrveranstaltung zur schwerpunktmäßigen Vertiefung bereits kennengelernter Disziplinen, Themen und Epochen und zur exemplarischen Schwerpunktbildung.“ Als Satz 3 wird angefügt “In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.“
5. Die Anlage A - Fachspezifische Ergänzungen, XIV. (alt XV.) Kunstgeschichte (Zweites Hauptfach) erhält unter 1. Fachliche Studienvoraussetzungen folgende neue Fassung:
„Die Zulassung zum Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen voraus, darunter Englisch. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Sofern der Nachweis der Kenntnis der zweiten Fremdsprache nicht bei Studienaufnahme erbracht werden kann, muss er spätestens mit der Anmeldung der B.A.-Arbeit vorgelegt werden.“
6. Die Anlage A - Fachspezifische Ergänzungen, XV (alt XVI.) Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Zweites Hauptfach) erhält unter 1.1 Fachliche Studienvoraussetzungen folgende neue Fassung: „Die Zulassung zum Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen voraus, darunter Englisch. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Sofern der Nachweis der Kenntnis der zweiten Fremdsprache nicht bei Studienaufnahme erbracht werden kann, muss er spätestens mit der Anmeldung der B.A.-Arbeit vorgelegt werden.“

7. In Anlage A - Fachspezifische Ergänzungen, XVI. (alt XVII.) Philosophie (Zweites Hauptfach) erhalten unter 3. Aufbau und Studienziele der Studienjahre die Nummern 3.1 bis 3.3 folgende neue Fassung:

„3.1 Im ersten Studienjahr besuchen die Studierenden die Module "Philosophische Propädeutik" (14 CP) und "Geschichte der Philosophie" (9 CP). Studienziel ist die systematische Vermittlung von Begriffen, Disziplinen und Theorien. Studierende werden in die Geschichte der europäischen Philosophie eingeführt und verschaffen sich einen Überblick über deren wichtigste Epochen.

3.2 Im zweiten Studienjahr besuchen die Studierenden die Module "Grundlagen der Theoretischen Philosophie" (10 CP), "Grundlagen der Praktischen Philosophie" (10 CP) und "Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion" (10 CP). Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in der theoretischen und praktischen Philosophie sowie über die Philosophie der Wissenschaften, der Religions- und Kulturphilosophie.

3.3 Im dritten Studienjahr besuchen die Studierenden zwei Schwerpunktmodule: "Themen der Philosophie" (9 CP) und "Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte" (8 CP). Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in thematischen Kernbereichen philosophischen Fragens und erlernen die vertiefende Lektüre klassischer Werke im historischen Zusammenhang. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“
8. In Anlage C werden die Modulbeschreibungen unter Punkt XVI. (alt XVII) Philosophie (70 Credits) ersetzt durch die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügten Fassungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderungen nach Art. 1 Nr. 1. bis 3 treten mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab dem Wintersemester 2012/13 neu beginnen.
2. Die Änderungen nach Art. 1 Nr. 4 bis 8 treten am Tage nach dem Erlass der Änderungssatzung durch den Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Kraft.
3. Studierende, die das Studium des Hauptfaches Philosophie im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor dem bzw. zum Wintersemester 2011/12 begonnen haben, setzen es nach Maßgabe dieser Satzung fort. Zur Anpassung und Wahrung des Vertrauensschutzes bei bereits begonnenen Modulen ggf. erforderliche Einzelfallregelungen trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 30.10.2012.

Dresden, den 01.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage C zur StOBA SLK
XVI. Philosophie (70 Credits)**

Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-PP	Philosophische Propädeutik	Professur für Theoretische Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine grundlegende Einführung in das Fach Philosophie und seine wichtigsten Disziplinen, wobei v.a. die systematische Vermittlung von Begriffen, Disziplinen und Theorien im Mittelpunkt steht. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wichtigsten methodischen Fertigkeiten des Faches Philosophie anzuwenden, und beherrschen grundlegende Präsentationstechniken, Literaturrecherchen und sonstige Techniken und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie können wissenschaftliche Texte selbständig erarbeiten, kritisch prüfen und angemessen präsentieren. Sie besitzen Grundkenntnisse der Logik, sind mit Formen und Problemen des philosophischen Argumentierens vertraut und haben einen Überblick über die Disziplinen und Themenbereiche der Theoretischen und der Praktischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (6 SWS), - Tutorien (4 SWS), - Übung (2 SWS), - Proseminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck / Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studienganges Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für die Module „Grundlagen der Theoretischen Philosophie“, „Grundlagen der Praktischen Philosophie“ und „Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus jeweils einer Klausur im Umfang von 90 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Praktischen Philosophie - zu den Grundzügen der Logik und - zur Theoretischen Philosophie. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium incl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 210 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.
Zugeordnete Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlesung „Grundzüge der Logik“ mit Übung, – Vorlesung „Einführung in die Praktische Philosophie“ mit Tutorium, – Vorlesung „Einführung in die Theoretische Philosophie“ mit Tutorium – ein Proseminar aus dem aktuellen Lehrveranstaltungsangebot.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-ErgMG	Geschichte der Philosophie	Institutsmitarbeiter für Philosophiegeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine Einführung in die Geschichte der europäischen Philosophie in Form eines exemplarischen Überblicks über deren wichtigste Epochen von der Antike bis in die Gegenwart (z.B. Philosophie der Antike und des Mittelalters; Philosophie der frühen Neuzeit und der Aufklärung; Philosophie des Deutschen Idealismus und des 19. Jahrhunderts; Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart). Lern- und Qualifikationsziel stellt die exemplarische Kenntnis wichtiger philosophischer Autoren und Werke der Philosophiegeschichte dar. Zudem besitzen die Studierenden die Fähigkeit, philosophische Autoren und Werke in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen. Durch dieses Modul vertiefen die Studierenden neben den inhaltlichen Kenntnissen auch ihre fachspezifischen methodischen Qualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls begreifen die Studierenden die zeitliche Abfolge der Philosophiegeschichte als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie, die zwei verschiedenen historischen Epochen zugeordnet sind (2+2 SWS), - je ein Proseminar (2+2 SWS), das der jeweiligen Vorlesung thematisch zugeordnet ist und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Soweit nicht vorhanden, wird der selbständige Erwerb grundlegender Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in einem Tutorium oder durch ein Handbuch (z. B. Norbert Franck / Joachim Stary: „Die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. Eine praktische Anleitung“. Paderborn u.a. 2008) empfohlen.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengängen Allgemeinbildende Schulen und Berufsbildende Schulen, Fach Ethik/Philosophie, im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer sonstigen schriftlichen Arbeit in Form eines Essays in den beiden Proseminaren im Umfang von je 60 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 150 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-ErgAM 1	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Professur für Wissenschaftstheorie und Logik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Theoretischen Philosophie, z.B. Philosophische Logik, Semiotik, Sprachphilosophie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten der Theoretischen Philosophie vertraut zu machen, sich mit wichtigen Problembereichen innerhalb der verschiedenen Disziplinen auseinander zu setzen und die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der philosophischen Analyse und Argumentation zu erweitern. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Theoretischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) - Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im Zweiten Hauptfach des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und - einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. <p>Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-ErgAM 2	Grundlagen der Praktischen Philosophie	Professur für Praktische Philosophie / Ethik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Praktischen Philosophie. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten aus der Ethik bzw. Moralphilosophie, aus der Politischen Philosophie oder der Rechts- und Sozialphilosophie vertraut zu machen. Außerdem erwerben sie gründliche Kenntnisse in den Bereichen der angewandten Ethik oder der Ethik in den Weltreligionen. Indem sie Texte selbstständig interpretieren und deren Probleme angemessen erörtern, verbinden sie systematische und historische Aspekte. In Auseinandersetzung mit den vermittelten Theorien üben sie die ethische Reflexion praktischer Problemstellungen. Dabei lernen sie, allgemeine Kategorien, Prinzipien oder Regeln auf konkrete Fälle anzuwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Praktischen Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) und - Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im Zweiten Hauptfach des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und - einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. <p>Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen sowie auf die Vor- und Nacharbeit.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-ErgAM 3	Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion	Professur für Praktische Philosophie und Didaktik der Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls ist eine Einführung in ausgewählte Teildisziplinen, Themen und Problemstellungen der Philosophie der Technik, der Naturphilosophie, der Philosophie der Kultur und der Philosophie der Religion. In diesem Modul werden Querverbindungen zwischen verschiedenen Bereichen thematisiert: Mensch und Kultur, Mensch und Religion, Kultur und Kunst, Kultur und Technik, Mensch und Geschichte, Mensch und Natur usw. Indem die Studierenden Texte selbstständig interpretieren, erwerben sie die Fähigkeit, grundlegende Probleme dieser Teildisziplinen zu reflektieren. Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, Texte aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Technik oder der Naturphilosophie (z.B. Philosophie der Technik, Philosophie der Natur oder Technikethik) oder aus den thematischen Bereichen der Philosophie der Kultur und Religion (z.B. Philosophie der Kultur, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Religion, vergleichende Religionswissenschaft, Ästhetik, Philosophische Anthropologie) zu analysieren und zu beurteilen. Zudem können die im Modul „Geschichte der Philosophie“ erworbenen Kenntnisse erweitert werden, indem noch nicht studierte Bereiche angeeignet werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende inhaltliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen im Themenbereich der Philosophie der Technik, der Philosophie der Kultur, der Philosophie der Religion oder der Geschichte der Philosophie.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proseminaren und/oder Vorlesungen (6 SWS) und - Selbststudium. <p>Es müssen mindestens zwei Proseminare gewählt werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen sowie der Praktischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es ist zudem ein Pflichtmodul im Zweiten Hauptfach des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Umfang von 120 Stunden und - einem Referat oder der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 60 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind in verschiedenen Lehrveranstaltungen zu erbringen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der doppelt gewichteten Note der Seminararbeit und der einfach gewichteten Note des Referats.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 210 Stunden auf die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen sowie auf die Vor- und Nacharbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-SM 1	Themen der Philosophie	Professur für Theoretische Philosophie
Inhalte und Qualifikationsziele	Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung ist Inhalt des Moduls das vertiefende Studium bestimmter Gegenstandsbereiche sowie ausgewählter Begriffe, Probleme und Theorien entsprechend der Studienschwerpunktsetzungen der Studierenden. Die Studierenden wählen einen Schwerpunkt durch Wahl von zwei dem Modul zugeordneten Themen. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden zu befähigen, geeignete Themen disziplinenübergreifend zu bearbeiten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und kontextuellen Erfassung eines bestimmten Themas der Philosophie.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Hauptseminare (4SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät, im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen, Fach Ethik/Philosophie sowie im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit der Qualifizierungsrichtung Religion/Ethik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat - einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Note des Referats und der zweifach gewichteten Note der Seminararbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
PhF-Phil-SM 2	Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte	Professur für Praktische Philosophie / Ethik
Inhalte und Qualifikationsziele	Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung über Epochen der Philosophiegeschichte ist Inhalt des Moduls die vertiefende Lektüre ausgewählter klassischer philosophischer Werke im historischen Zusammenhang. Darüber hinaus soll in diesem Modul das Verständnis für die Genese philosophischer Probleme und deren Lösungen entwickelt und vertieft werden. Die Studierenden setzen einen Schwerpunkt durch Wahl eines dem Modul zugeordneten historisch orientierten Themas, bzw. zweier im sachlichen Zusammenhang stehender Themen. Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des Verstehens philosophischer Theorien im Kontext ihrer geschichtlichen Entwicklung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche und methodische Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und problemgeschichtlich-kontextuellen Erfassung von Theorien und Fragestellungen der Philosophie.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst <ul style="list-style-type: none"> - Hauptseminare (4 SWS) und - das Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind im Kernbereich die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen der Aufbauphase vermittelt wurden. Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Philosophie, im Ergänzungsbereich Philosophie (70 Leistungspunkte) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und im Zweiten Hauptfach Philosophie des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat als unbenotete Prüfungsleistung und - einer Seminararbeit im Umfang von 150 Stunden. Die Prüfungsleistungen sind zu verschiedenen Gegenständen, die Inhalte verschiedener Lehrveranstaltungen sind, zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit. Wurde die unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, ergibt sich die Modulnote zu 5 % aus der nicht bestandenen unbenoteten Prüfungsleistung; in den verbleibenden Anteil geht die Note der weiteren Prüfungsleistung ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Satzung Vom 01.06.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) Vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung Vom 09.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2009 Vom 13.03.2009)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Projektarbeiten“ das Wort, „, Seminararbeiten“ eingefügt. Als Satz 6 wird angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend), ggf. gewichtet gem. der Modulbeschreibung ein.“
3. Die Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen, VIII. Romanistik: Spanisch entfällt. Alle weiteren Anlagen rücken auf und die Nummerierung wird entsprechend angepasst.
4. Die Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen, XIV. (alt XV.) Kunstgeschichte (Zweites Hauptfach) sowie die Anlage A – Fachspezifische Bestimmungen, XV (alt XVI.) Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Zweites Hauptfach) erhalten unter 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach) folgende neue Fassung: „Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.“
5. In der Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen XVI. (alt XVII.) Philosophie (Zweites Hauptfach) erhalten unter 1. Modulprüfungen die Nummern 1.1 bis 1.3 folgende neue Fassung:

„1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-PP Philosophische Propädeutik (14 CP)	Klausur Klausur Klausur
PhF-Phil-ErgMG Geschichte der Philosophie (9 CP)	Essay Essay

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-ErgAM1 Grundlagen der Theoretischen Philosophie (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats
PhF-Phil-ErgAM2 Grundlagen der Praktischen Philosophie (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats
PhF-Phil-ErgAM3 Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-SM1 Themen der Philosophie (9 CP)	Referat Seminararbeit
PhF-Phil-SM2 Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte (8 CP)	Referat Seminararbeit
AQUA (6 CP)	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)

„

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderung nach Art. 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab dem Wintersemester 2012/13 neu beginnen.
2. Die Änderungen nach Art. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 treten am Tage nach dem Erlass der Änderungssatzung durch den Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Kraft.
3. Studierende, die das Studium des Hauptfaches Philosophie im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor dem bzw. zum Wintersemester 2011/12 begonnen haben, setzen es nach Maßgabe dieser Satzung fort. Zur Anpassung und Wahrung des Vertrauensschutzes bei bereits begonnenen Modulen ggf. erforderliche Einzelfallregelungen trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 30.10.2012.

Dresden, den 01.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen